

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

PROKOM GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6210-1807/2024  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Herzogtum Lauenburg

Telefax: +49 431 988614-4648

07. Februar 2024

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
- Fachdienst Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
- Fachdienst Naturschutz  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)**

- **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**
  - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lehmrade, Kreis Herzogtum Lauenburg**
- Planungsanzeige vom 08.01.2024**  
**Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.02.2023**

Die Gemeinde Lehmrade beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 1,2 ha großen Gebiet „nördlich der Herrenstraße“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzel- und

Doppelhäusern sowie kleinteiligem Geschosswohnungsbau. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet zum Teil bereits als Wohnbaufläche dar. Ein überwiegender Anteil des Plangebietes wird als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planung wurde als beschleunigtes Verfahrens gemäß §13b BauGB begonnen und Aufgrund des Urteils vom BVerwG vom 18. Juli 2023 soll die Änderung des Flächennutzungsplanes nun im parallelen Verfahren fortgeführt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Dem Grunde nach liegt bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 10 vom 01.09.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Es wird weiterhin bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lehmrade keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

gez. [REDACTED]